

Richtlinien
der Stadt Nettetal über den Verkauf stadteigener Wohnbaugrundstücke
in der ab 01.01.2011 geltenden Fassung

Die Stadt Nettetal gewährt Familien beim Erwerb eines städtischen Wohnbaugrundstücks in den Baugebieten Romdöppen, Franz-Nelihsen-Straße, Rektor-Budde-Straße und Johann-Melchior-, Johann-Stickler-Str. einen Kaufpreinsnachlass nach folgenden Richtlinien:

1. Gefördert werden Haushalte mit 3 und mehr Angehörigen, die dauerhaft zusammenleben. Als Haushaltsangehörige gelten Eheleute, Partner, deren eigene oder an Kindes statt angenommene Kinder sowie Personen, die dauerhaft mit Angehörigen zusammenleben, um deren Haushaltsführung bzw. Pflege zu unterstützen. Kinder werden solange berücksichtigt, wie für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird.

2. Der Kaufpreinsnachlass wird einkommensunabhängig nach der Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen gewährt. Dies gilt für Familien mit Kindern (gemeinsam dauerhaft im Haushalt lebende Partner mit leiblichen oder an Kindes statt angenommenen Kindern eines der Partner) und Personen, die dauerhaft mit Angehörigen zusammenleben, um deren Haushaltsführung bzw. Pflege zu unterstützen.

3. Der Kaufpreinsnachlass beträgt bei 3 Haushaltsangehörigen 5 % und erhöht sich für jeden weiteren berechtigten Haushaltsangehörigen um 5 % bis maximal 20 %.

4. Beim Erwerb eines Grundstückes in Leuth erhöht sich der Kaufpreinsnachlass um 10 %- Punkte und der maximal gewährte Rabatt auf 30 %.

5. Der Bau des Wohngebäudes muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren zum Zwecke der sofortigen und dauernden Eigennutzung erfolgen. Eine entsprechende Bebauungsverpflichtung ist in den Kaufvertrag aufzunehmen und grundbuchmäßig zu sichern. Für den Fall des Verkaufs oder der Vermietung des Eigenheimes innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluss behält sich die Stadt das Recht vor, die als Kaufpreinsnachlass gewährte Baubehilfe nachzufordern.

6. Aus den Ziffern 1 und 2 ergibt sich folgende tabellarische Übersicht:

Haushaltsangehörige	Gewährte Förderung in %	Grundstücke in Leuth
3	5	15
4	10	20
5	15	25
6 und mehr	20	30

7. Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Richtlinien der Stadt Nettetal über den Verkauf stadteigener Wohnbaugrundstücke (Vorlage 570/2009-14) wurden am **16.12.2010** vom Rat der Stadt Nettetal beschlossen.